

2423 083

177

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 712/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Simon D [REDACTED] ,

[REDACTED] Str. [REDACTED] J[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion, München 22,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Verfahren ist geduldet- und auslagertfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

GRUNDLEGE

Es bedarf keiner Entscheidung, ob ein Bescheid gemäß § 196 Abs. 1 Satz 2 HGB dem Vertreter, der einen Auftragsantrag ohne Vollmacht stellt hat, oder dem Vertreter selbst ausstellen ist. Denn nach dem Feststellungsverdict des Berufungsgerichts war Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] von Kläger bevollmächtigt worden. Die Einstellung des Bescheides vom 31. Januar 1962 an ihn war folglich gemäß § 196 Abs. 1 Satz 2 HGB wirksam. Dagegen war die vom Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] für den Kläger beim Bayerischen Landesentscheidungsamt vorgenommene Anmeldung von Auftragsantragsgewährungen wirksam und hat daher die Auftragsfrist gewahrt. Daß die Vollmacht sich bei einer anderen Entscheidung

177

- 3 -

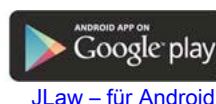
digungsbehörde befand und erst nachträglich dem Bayerischen Landesentschädigungsamt vorgelegt wurde, ist unschädlich. Entscheidend ist, daß Rechtsanwalt Dr. Birnbaum von Kläger bereits mit Urkunde vom 6. Februar 1957 bevollmächtigt worden war, er also, anders als nach den der Entscheidung BGR RsV 1969, 503 Nr. 49 zugrunde liegenden Sachverhalt, nicht als vollmachtloser Vertreter handelte. Der Bescheid vom 31. Januar 1962 war daher insoweit, als er in der Begründung nicht nur auf das Fehlen jeglichen Nachweises über die geltend gemachten Ansprüche und auf das Fehlen jeder Mitwirkung, sondern auch auf den Mangel des Nachweises der Vollmacht abstellte, unrichtig. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat jedoch in Kenntnis seiner Bevollmächtigung den Bescheid nicht angegriffen.

Da die Tatsache der ordnungsgemäßen Anmeldung nicht rückgängig gemacht werden kann, liegen die Voraussetzungen für eine Nachmeldung gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nicht vor (BGR RsV 1969, 275 Nr. 26). Der Neuantrag ist folglich unsulässig. Die Voraussetzungen einer Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss sind ersichtlich nicht gegeben. Aus der Tatsache, daß die Entschädigungsbehörde später durch Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung zunächst in die Bearbeitung der Gesundheitszeugnisse eingetreten ist, lassen sich entgegen der Meinung des Klägers keine Schlüsse zu seinen Gunsten ziehen. Hierin kann weder eine stillschweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. BGR RsV 1970, 314 Nr. 22) noch eine Rücknahme des Bescheides vom 31. Januar 1962 gesehen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1929

1929

Im Sinne des Gesetzes über die
§ 219 Abs. 2 und vorläufig, wird die folgende
des KIngers mit der Kostenstelle aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 und nachfolgenden.

tt/